

16. August 2021

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

Vorbemerkung

Der Fernsehrat hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2021 für die Änderungskonzepte der Telemedienangebote von 3sat und phoenix jeweils das nach dem Medienstaatsvertrag vorgesehene Genehmigungsverfahren („Drei-Stufen-Test“) eingeleitet. Die vom Intendanten des ZDF vorgelegten Telemedienänderungskonzepte zu 3sat und phoenix sehen wesentliche Änderungen in den Bereichen eigenständige audiovisuelle Inhalte („Online-Only“), Verweildauer/Archivkonzept sowie der Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen vor.

Dritte haben bis zum 16. August 2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dem kommt der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) mit den nachstehenden Anmerkungen gerne nach.

Da sich die Änderungskonzepte von 3sat und phoenix in den für den DJV wesentlichen Punkten gleichen, wird auf zwei getrennte Stellungnahmen verzichtet.

1) Warum nimmt der DJV zu den Telemedienkonzepten Stellung?

Nach seiner Satzung ist es Aufgabe des DJV, alle beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen und

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

andere Publikationsmittel tätigen Journalist:innen wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere daran mitzuwirken, die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse und Rundfunk sowie die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern. Der DJV hat sich stets dafür ausgesprochen, die Betätigungsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch mittels Telemedien sicherzustellen, da nur so der Bestands- und Entwicklungsgarantie langfristig genügt werden kann.

Nach der Darstellung des ZDF-Intendanten sollen die Telemedienänderungskonzepte die vorhandenen Telemedienkonzepte nicht vollständig ersetzen, sondern an die bestehenden Telemedienkonzepte vom 25.06.2010 anknüpfen und auf diesen aufbauen.

2) **Stellungnahme zum Änderungskonzept**

- a) Nach Auffassung des DJV müssen Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks journalistische Arbeitsweisen berücksichtigen (können). Das folgt nicht zuletzt aus § 2 Abs. 1 MStV, in dem Rundfunk als Verbreitung von journalistisch-redaktionellen Angeboten definiert wird. Der Begriff „journalistisch-redaktionell“ verlangt nicht nur eine planvolle Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung eines (journalistischen) Angebots, sondern beinhaltet auch die zeitnahe, also aktuelle Weitergabe dieses Angebots. Aus journalistischer Sicht ist nicht nur der Verbreitungsweg entscheidend. Wesentlich sind vielmehr die Verbreitung des Angebots selbst und die Aktualität der Verbreitung – beides unter Beachtung der journalistischen Sorgfalt. Die Nachricht, die Meldung, der Bericht, die Meinung, die nicht aktuell und kontextbezogen unter Nutzung des richtigen Stil- und/oder Gestaltungsmittels verbreitet werden kann, genügt schwerlich journalistischen Anforderungen, weil sie ihrem Anspruch als Faktor der Meinungsbildung nicht mehr gerecht werden kann. Die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen folglich so angelegt und ausgestaltet sein, dass ein Eingriff in die so beschriebene journalistische Arbeit und die damit verbundene Gestaltungsfreiheit nicht in

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

Betracht kommt. Alles andere wäre nach Auffassung des DJV verfassungsrechtlich nicht zulässig. Im Rahmen der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte und des Drei-Stufen-Tests sind diese Anforderungen zu beachten.

- b) Hinsichtlich der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte ist nach Auffassung des DJV insbesondere die Programmautonomie der Anstalten mit in den Blick zu nehmen, da die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit umfasst ist. Die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms steht den Rundfunkanstalten zu. Eingeschlossen ist grundsätzlich auch die Entscheidung über Anzahl und Umfang der erforderlichen Programme, soweit sie der Erfüllung der Funktion des Rundfunks dienen und dafür notwendig sind.¹ Da das BVerfG zugleich darauf hinweist, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass alle Angebote, auch die Telemedienangebote, hinsichtlich vorgesehener Begrenzungen an der Programmautonomie zu messen sind. Denn es ist die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auch unter den Bedingungen der fortschreitenden Digitalisierung der Medien² durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen die Fakten und Meinungen auseinanderzuhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken³. In dieser Funktion soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen Ausspielwegen genutzt werden können.

Daher sieht der Medienstaatsvertrag in § 30 Abs. 3 konsequent vor, dass die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeitgemäß zu ge-

¹ BVerfGE 119, 181 ff., Rz. 124; BVerfGE 87, 181 (201); 90, 60 (91 f.)

² BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, - 1 BvR 1675/16 -, Rdn. 79

³ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, - 1 BvR 1675/16 -, Rdn. 80

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

stalten sind, um allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Dabei sollen auch Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten werden. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können die Anstalten Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.⁴ Schließlich sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung⁵.

Nach Auffassung des DJV gehört in diesem Sinne zur autonomen Befugnis von 3sat und phoenix z.B. auch die Entscheidung, auf welchen Plattformen und Ausspielwegen die Inhalte publiziert werden. Ebenso gehört dazu die Entscheidung, wie die im Internet üblichen Verweise und Verlinkungen auf die einzelnen Inhalte und zwischen den einzelnen Inhalten inhaltlich und formal in den Angeboten geordnet werden oder ob eigene Portale für die jeweiligen Telemedienangebote genutzt werden oder diese in andere Portale integriert werden. Jedenfalls aber sind inhaltliche Einschränkungen, die die journalistische Arbeit der Redaktionen der Sender betreffen, nach Auffassung des DJV nicht zulässig.

Deswegen hält der DJV es für zutreffend, dass nach der Planung weiterhin die Eignung von Inhalten für möglichst viele Ausspielwege, lineare wie non-lineare, bewertet, darüber hinaus aber verstärkt eigenständige audiovisuelle Inhalte (Online Only) bereitgestellt werden sollen.

- c) Wie dargelegt, ist für den DJV auch im Hinblick auf die Telemedienkonzepte der Rundfunkanstalten entscheidend, dass die journalistische Arbeit in den Rundfunkanstalten uneingeschränkt erledigt werden kann. Nichts Anderes würde der DJV vertreten, käme jemand auf die Idee, Online-Angebote von

⁴ § 30 Abs. 4 MStV

⁵ § 30 Abs. 4 MStV

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

Tageszeitungen oder Zeitschriften oder privaten Rundfunkunternehmen zeitlich oder auf andere Weise beschränken zu wollen. Zur journalistischen Arbeit gehört es, dass unter publizistischen Gesichtspunkten entschieden wird, welche Information, welcher Beitrag, welche Sendung wie lange online gestellt wird. Eine Rundfunkanstalt oder Redaktion, die gezwungen ist, aus nicht publizistischen Gründen und entgegen dem, was journalistisch erforderlich wäre, ein Online-Angebot zu löschen, kann mindestens mittelfristig im publizistischen Wettbewerb nicht mehr bestehen.

Eine Verweildauerkonzeption oder eine die Abgrenzung von Rundfunk- und Pressetelemedien vorgenommene Gestaltung des Auftrags, die dieses Ziel verfolgte, wäre nach Auffassung des DJV mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit gegeben sein muss, im publizistischen Wettbewerb mit anderen mithalten zu können⁶. Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber danach verwehrt, Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten⁷. Das gilt nicht nur für das klassische Rundfunkangebot von Hörfunk und Fernsehen, sondern auch für die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weil das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen sein muss⁸.

Die Beibehaltung des Verbots der „Presseähnlichkeit“ von Telemedien in § 30 Abs. 7 MStV ist deshalb nicht sachlich nachvollziehbar. Der DJV plädiert nach wie vor dafür, das Verbot der „Presseähnlichkeit“ zu streichen.

Da es dafür aktuell keine politischen Mehrheiten zu geben scheint, sind die Auseinandersetzung in den vorliegenden Telemedienänderungskonzepten mit der Frage der Presseähnlichkeit und die beschriebenen Maßnahmen mit

⁶ BVerfGE 90, 60 (90); 87, 181 (203)

⁷ BVerfGE 74, 297 (332)

⁸ Vgl. BVerfGE 119, 181 (218); 83, 238 (299)

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

der Schwerpunktsetzung auf Bewegtbildinhalte⁹ aus Sicht des DJV akzeptabel.

- d) Nach § 32 Abs. 1 S. 2 MStV ist in den Telemedienkonzepten eine angebotsabhängige differenzierte Befristung für die Verweildauer der Angebote vorzunehmen. Die Verweildauerkonzeption hat der Intendant des ZDF jeweils im Einzelnen in den jeweiligen Telemedienkonzepten dargelegt¹⁰. Die Begründung für das Konzept der Verweildauer ist nach Auffassung des DJV gut nachvollziehbar. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass aus programmlich-redaktioneller Sicht festzuhalten sei, dass die zeitliche Begrenzung eine substantielle Beschränkung der Gestaltungsfreiheit der Redaktionen sowie der Zugangsmöglichkeiten der Nutzer bedeutet¹¹. Entscheidend ist aus journalistischer Sicht, dass die Rundfunkanstalten ihren in § 26 Abs. 1 MStV formulierten Auftrag auch in den Telemedien erfüllen können.

Daher ist es sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die bisherigen engen Vorschriften zu den Verweildauern zumindest gelockert hat, wenn auch eine vollständige Abschaffung der Verweildauerbeschränkung journalistischen Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Informationsanspruch der Bevölkerung noch besser entsprochen hätte. Eine Rundfunkanstalt hat die Aufgabe, die Vielfalt bestehender Meinungen in bestmöglicher Vollständigkeit darzustellen. Sie hat den Auftrag, Informationen unter zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Aspekten zu verbreiten, um als Medium und Faktor der Meinungsbildung zu dienen. Sie hat einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Damit sind Verweildauern, die dazu führen, relevante Bezüge jedenfalls nach einer kurzen Zeitspanne in Telemedienangeboten zu löschen, nicht vereinbar. Dasselbe gilt, wenn der Bildungsauftrag der Rundfunkanstalten mehr sein soll, als die Festlegung auf Papier. Ratgeberfunktionen können nur wahrgenommen werden, wenn die Gründe dargelegt werden dürfen, die zu

⁹ Änderungskonzept, S. 27 f.

¹⁰ Änderungskonzept 3sat, S. 26 ff.; Änderungskonzept phoenix, S. 31 ff.

¹¹ Änderungskonzept phoenix, S. 31; Änderungskonzept 3sat, S. 26

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

einem bestimmten Rat führen. Solche Darlegungen können nicht an abstrakte, in der Sache nicht begründete Fristen gebunden werden. Dasselbe gilt z.B. auch für die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge, die Vermittlung über Kenntnisse anderer Länder oder die Erklärung ethischer Maßstäbe.

Der DJV unterstützt deswegen grundsätzlich den Ansatz des Telemedienänderungskonzepts, die Verweildauer der Angebote dem Auftrag der Rundfunkanstalten folgend zu systematisieren und zu überarbeiten. Gleichwohl sind nicht alle im Verweildauer-/Archivkonzept enthaltenen Fristvorschläge einleuchtend.

Das Konzept des § 30 Abs. 2 MStV umfasst nur noch für Sendungen angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, eine Verweildauerfrist bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung. Ferner enthält es eine Frist von sieben Tagen für Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 MStV sowie für Spiele der 1. und 2. Fußball-Bundesliga. Daher ist es unter Beachtung journalistischer Gesichtspunkte nicht plausibel, warum z.B. Nachrichten, aktuelle Informationen und Gesprächssendungen, Magazine, Dokumentationen und Reportagen oder Satire grundsätzlich nur bis zu zwei Jahre bereitgehalten werden sollen¹². Ferner ist es nicht schlüssig, dass (Bildungs-) Inhalte aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Theologie oder Ethik, politische Bildung, Umwelt, Arbeit und Soziales sowie Kulturinhalte, die Kulturleistungen in ihrem gesellschaftlichen Kontext dokumentarisch darstellen, nur für bis zu fünf Jahre zum Abruf bereitgehalten werden sollen¹³.

- e) An verschiedenen Stellen setzen sich die Änderungskonzepte mit den bereits absehbaren bzw. den zu erwartenden Kosten der Telemedienkonzeption auseinander. So werden z.B. alle Aufwendungen dargestellt, die den Online- bzw.

¹² Änderungskonzept phoenix, S. 32

¹³ Änderungskonzept phoenix, S. 35

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

Videotextangeboten von 3sat und phoenix zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich nach Aussagen der Sender um eine Erfassung der anfallenden Personal-, Programm- und Sachaufwendungen sowie der Verbreitungskosten. Auch werden anteilige Kosten im Bereich der Redaktionen, in der IT und in der Programmverbreitung berücksichtigt¹⁴.

Auffällig ist jedoch, dass Kosten der Nutzung der (urheberrechtlich geschützten) Werke kaum angesprochen werden, auch nicht hinsichtlich Ausweitung der Angebote durch 3sat und phoenix auf Drittplattformen. Das ist schon deshalb verwunderlich, weil andererseits das ZDF der online-Nutzung, aber vor allem auch der Nutzung auf Drittplattformen eine erhebliche Bedeutung beimisst¹⁵. Lediglich cursorisch wird darauf hingewiesen: „Bei neu erworbenen Lizenzen und Auftragsproduktionen ist davon auszugehen, dass die non-linearen Nutzungsrechte im Paket miterworben werden und somit keine weiteren telemedienrelevanten Zusatzkosten entstehen. Neue Vereinbarungen mit Urheberverbänden und Produzenten berücksichtigen entsprechend bereits Vergütungen für Online-Nutzungen“¹⁶.

Dabei lässt das Änderungskonzept allerdings außer Acht, dass die Gewerkschaften keinesfalls der Ansicht sind, mit dem in den Tarifverträgen einmalig vorgesehenen Zuschlag des wiederholungsfähigen Honorars¹⁷ seien sämtliche Onlinenutzungen, insbesondere die auf Drittplattformen abgegolten. Zwar sehen die Tarifverträge von ARD und ZDF über Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen tatsächlich einen pauschalen einmaligen Zuschlag für Online-Nutzungen vor. Dieser beträgt aber gerade einmal 4,5 % des wiederholungsfähigen Honorars. Die Tarifverträge stammen allesamt aus den Jahren 2001 bis 2006. In dieser Zeit war „Google“ noch in den Startlöchern; Youtube, Facebook und andere Drittplattformen gab es noch gar nicht. Auch die Abrufzahlen und Nutzungsdauer der sendereigenen Onlineauftritte und

¹⁴ Änderungskonzept phoenix, S. 26

¹⁵ Änderungskonzept phoenix, S. 43

¹⁶ Änderungskonzept phoenix, S. 43 f.

¹⁷ Z.B. Ziffer 17.9 des Tarifvertrags mit dem ZDF oder Ziffer 16.1.3 des Tarifvertrags mit dem WDR

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

Mediatheken waren nicht mit den heutigen Nutzungen der Inhalte vergleichbar. Die Behauptung, dass mit dieser Pauschale alles abgegolten sei, ist deshalb mehr als gewagt.

Der DJV erinnert in diesem Zusammenhang an die Protokollerklärung aller Länder zu § 6 des RfStV in der Fassung des 12. Änderungsstaatsvertrages. Dort heißt es:

„Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.“

Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass die Änderungskonzepte angesichts der Planung der erheblichen Ausdehnung der Nutzungsmöglichkeiten im Onlinebereich auch darstellen, wie 3sat und phoenix im Detail ihrer in der Protokollerklärung festgehaltenen staatsvertraglichen Verpflichtung nachzukommen gedenken. Dabei sollten 3sat und phoenix nach Meinung des DJV vor allem auch darlegen, dass und wie auch Urheber, also die eigentlich schöpferisch tätigen Menschen, von der Änderungskonzeption profitieren können.

- f) Zum Schluss soll noch auf die in den Änderungskonzepten angesprochenen Angebote eingegangen werden, die den Nutzern mittels einer CC-Lizenz zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Solche Angebote sind aus Sicht des DJV nur sehr begrenzt möglich. Enge Grenzen für die breite Anwendung stecken nicht nur die ungeklärten Vergütungsfragen, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Persönlichkeitsrechte von Dritten, wie Interviewpartnern und Protagonisten. Insbesondere kommt aus Sicht des DJV die Freigabe als CC BY 4.0 Lizenzen nicht oder nur in Ausnahmefällen in Betracht. Diese Art der Lizenz erlaubt nicht nur das kostenlose Verbreiten, son-

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von 3sat und phoenix

dern auch das Bearbeiten (remixen, verändern und darauf aufbauen) des Materials, und zwar für beliebige Zwecke, auch für kommerzielle¹⁸. Eine solche Nutzungsmöglichkeit ist mit den aktuellen Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln nicht vereinbar. Eine neue Regelung müsste gemäß § 32 Abs. 2 UrhG mit einer zusätzlichen Vergütung der Urheber:innen einhergehen, für die bisher aber keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Doch unabhängig von der Vergütungsfrage würde eine derart weitreichende Nutzungsmöglichkeit Persönlichkeitsrechte gefährden, und zwar die des Urhebers und die von Dritten (Protagonisten).

Ein Interview kann eine völlig andere Wirkung erzielen, wenn es zusammengeschnitten, auseinandergerissen und/oder in einen anderen Kontext gestellt wird. Die Anstalten könnten bei Erteilung derart weitgehender Rechte ihren Interviewpartnern nicht mehr garantieren, dass sie durch einen Zusammchnitt nicht völlig diffamiert werden. Das würde langfristig das hohe und solide Vertrauen, das die öffentlich-rechtlichen Sender hinsichtlich ihres Umgangs mit Persönlichkeitsrechten genießen, erodieren. Wer gibt noch ein Interview, wenn er befürchten muss, dass das Material diffamierend wieder zusammengesetzt wird? Die öffentlich-rechtlichen Anstalten müssen deshalb zwingend die Hoheit über ihre Inhalte behalten – auch wenn sie auf Drittplattformen abgespielt werden. Eine weitgehende freie Bearbeitungsmöglichkeit kommt nach Auffassung des DJV deshalb nur bei wenigen Inhalten, etwa bei reinen Grafik- und Erklärfilmen, in Betracht. Ansonsten wäre allenfalls die Freigabe von Lizenzen für nicht kommerzielle Zwecke und ohne Bearbeitung möglich, also als sogenannte CC BY-NC-ND Lizenz – vorausgesetzt natürlich, dass die Vergütungsfrage vorher geklärt wird.



Hanna Möllers
- Justiziarin -

¹⁸ <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>